

Wasserpreise in Gaststätten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02621 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes
Schwanthalerhöhe vom 03.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16527

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 03.06.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 03.04.2025
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Hierzu zählt insbesondere der
Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG). Da es sich um eine Empfehlung einer
Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist,
muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Wasserpreise in der
Gastronomie in München sozialverträglicher zu gestalten und in der Höhe zu begrenzen.
Daher wird Folgendes beantragt:

„Die Stadt München soll darauf hinwirken, dass in allen Gaststätten, Restaurants, etc. ein
bis zu 0,5 Liter Tafelwasser mit Kohlensäure für maximal 2,50€ (also max. 50,- ct pro 0,1
Liter) angeboten werden darf. Tafelwasser muss angeboten werden, und soll auch
sichtbar auf der Getränkekarte stehen. Reines Leitungswasser entweder kostenlos oder
entsprechend billiger als das Tafelwasser mit Kohlensäure. Wenn kein Tafelwasser
angeboten werden kann, dann kann zum selben maximal Preis ein Mineralwasser
angeboten werden. Der BA soll die Forderung auch übernehmen.“

Begründung: Wasser ist in Gaststätten für München einfach zu teuer.“

Hierzu kann Folgendes ausgeführt werden:

Ein städtisches Eingreifen in die Gestaltung privatrechtlicher Bewirtungsverträge oder zur konkreten Preisgestaltung in der Gastronomie zur Festlegung von Einzelpreisen ist rechtlich nicht möglich. Eine Rechtsgrundlage ist nicht gegeben. Angebot und Nachfrage bestimmen hier den Preis.

Im Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG) achtet das Kreisverwaltungsreferat aber auch auf die Einhaltung dort verankerter Verbraucherschutzrechtlicher Vorgaben. So wird z.B. in § 6 GastG Folgendes vorgegeben:

„Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.“

Zudem ist gem. § 20 Nr. 3. und 4. GastG verboten

3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,

4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

Die Landeshauptstadt München versucht stets, alle Bürger*innen angemessen zu berücksichtigen und deren Belange bestmöglich durchzusetzen bzw. zu schützen, sofern dies rechtlich zulässig ist. Das ist hier jedoch aus o.g. Gründen leider nicht im Sinne der Empfehlung der Bürgerversammlung möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02621 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 03.04.2025 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02621 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 03.04.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stöhr

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR-Bezirksinspektion Süd

An das Sozialreferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 08 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – III/111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW